Branchenübergreifende[1] technische Hinweise

zum Referentenentwurf einer Verordnung zu den Kosten und den Informationspflichten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

Die vorliegenden Hinweise enthalten ausschließlich technische Anmerkungen zum Diskussionsentwurf. Die Anmerkungen sind zwischen den beteiligten Verbänden abgestimmt und beschränken sich auf sektorübergreifende Fragen, die sich im Zuge der praktischen Umsetzung ergeben. Produkt- oder anbieterspezifische Anmerkungen, werden von den jeweils betroffenen Verbänden gesondert adressiert.

Im Einzelnen weisen wir auf folgende Punkte hin:

Zu § 3 Absatz 3 Nummer 2 - Informationen zur Struktur des Anlageportfolios

Wir regen folgende Klarstellung an:

> „Informationen zur Struktur des Anlageportfolios, zur Anlagestrategie und zu Maßnahmen zur Risikoreduktion vor Beginn der Auszahlungsphase, **soweit solche Maßnahmen vorgesehen sind**, sowie zu Wahlmöglichkeiten des Vertragspartners,“

Begründung:

> Mit dem Referentenentwurf wird die Anforderung eingeführt, im Produktinformationsblatt über Maßnahmen zur Risikoreduktion vor Beginn der Auszahlungsphase zu informieren.
> Ob und welche Maßnahmen zur Risikoreduktion vorgesehen sind, hängt von der jeweiligen Produktgestaltung ab. Wir bitten deshalb um Klarstellung, dass nur über die tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen zur Risikoreduktion zu informieren ist und bei deren Fehlen keine ausdrückliche Negativangabe verpflichtend ist.
> Damit würden unnötige Angaben im Produktinformationsblatt vermieden. Die sonstigen Informationspflichten zu Anlagestrategie, Risiken und Garantien bleiben unberührt.

Zu § 3 Absatz 3 Nummer 5 - Todesfallleistungen

Die Formulierung zur Vererblichkeit trifft die Rechtslage bei Versicherungsprodukten mit Bezugsberechtigung nicht sachgerecht.

Wir regen an:

> „5. die Information, ob und in welchem Umfang Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag vererblich sind und wer der berechtigte Personenkreis ist, **ob und welche Leistungen im Todesfall vorgesehen sind und wer diese Leistungen erhalten kann,**“

[1] Die technischen Anmerkungen sind abgestimmt zwischen dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), dem deutschen Fondsverband (BVI), dem Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV), dem Bundesverband deutscher Banken (BdB) und Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) und dem Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW).

Begründung:

Die Auszahlung einer Versicherungsleistung an Bezugsberechtigte ist nicht zwingend eine Vererbung. Die vorgeschlagene Formulierung trifft das Informationsziel für alle Anbietertypen.

Zu § 5 Absatz 2 - Ausgestaltung der Altersleistung

Wir regen folgende Änderung von Satz 3 an:

„Zusätzlich sind die Angaben für eine Ausgestaltung **die jeweils angebotenen Ausgestaltungen** der Altersleistung als lebenslange Zahlung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa **oder Doppelbuchstabe bb** des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes anzugeben, falls diese angeboten werden."

Begründung:

Der Gesetzgeber hat mit der flexiblen Rente nach Doppelbuchstabe bb ausdrücklich eine lebenslange Altersleistung mit höheren Renditechancen und möglichen höheren Rentenzahlungen zugelassen (BT-Drs. 21/4088, S. 83). Diese Ausgestaltung darf bei der Leistungsdarstellung nicht unberücksichtigt bleiben.
Andernfalls wird diese Auszahlungsform gegenüber zeitlich begrenzten Auszahlungsplänen benachteiligt. Auszahlungspläne können aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit höhere monatliche Leistungen ausweisen, bieten aber keine lebenslange Versorgung. Die Beschränkung auf die klassische Leibrente nach Doppelbuchstabe aa führt daher zu einem verzerrten Vergleich. Alle angebotenen Auszahlungsformen sollten sachgerecht abgebildet werden.

Zu § 6 Absatz 1 - Unabhängigkeit bei der Effektivkostenprüfung

Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, dass die Prüfung nur von Personen vorgenommen wird, die vom Anbieter unabhängig sind. Der Wortlaut stellt jedoch sehr weitgehend auf einen „Anstellungs- oder sonstigen Dienstvertrag" ab. Hier sollte klargestellt werden, dass nicht jeder Dienstvertrag die Unabhängigkeit ausschließt.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

„Die Prüfung nach § 2a Absatz 3 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes darf nur vorgenommen werden von einer Person, die vom Anbieter unabhängig ist. ~~**Insbesondere darf diese Person keinen Anstellungs- oder sonstigen Dienstvertrag mit dem Anbieter oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben oder aus einem solchen Vertrag noch Ansprüche gegen das Unternehmen besitzen.**~~

Begründung:

Die Formulierung „sonstiger Dienstvertrag" könnte auch die Beauftragung unabhängiger externer Prüferinnen und Prüfer erfassen. Dies könnte zu einem unbeabsichtigten Ausschluss solcher Prüfaufträge führen. Die erforderliche Unabhängigkeit ist bereits durch Satz 1 sichergestellt. Die Prüfung der Effektivkosten beschränkt sich auf die Einhaltung einer gesetzlich vorgegebenen Berechnungsmethodik und der Prüfer bewegt sich in einem vorgegebenen Rahmen.

Zu § 7 Absatz 1 – Begriff „Vertragsmantel"

Wir regen an auf den Begriff „Vertragsmantel" zu verzichten:

(1) Im Produktinformationsblatt ist für die Angabe der Kosten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8, Satz 3 Nummer 6 sowie Satz 4 Nummer 6 in Verbindung mit § 7b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes die Gliederung nach den Absätzen 2 und 3 zugrunde zu legen. Dabei sind Kosten einzelner Vermögensanlagen, die dem Altersvorsorgevertrag zugeordnet sind, getrennt von den anderen Kosten des Altersvorsorgevertrags ~~**(Kosten des Vertragsmantels)**~~ auszuweisen. Nicht belegte Gliederungspunkte können weggelassen werden.

Begründung:

Die im AltZertG eingeführten Altersvorsorgeverträge stellen keine reine Vertragshülle um eine Anlageoption dar, sondern eigenständige Vertragstypen mit gesetzlich definierten Rechten und Pflichten. Im Falle von Versicherungsprodukten kommt hierzu beispielsweise eine biometrische Absicherung über vertraglich garantierte Leistungen und die Beteiligung an Überschüssen. Die Bezeichnung als bloßer „Mantel“ wird diesem nicht gerecht. Im Ergebnis sollte auf den Begriff „Vertragsmantel" in der AltvKInfV verzichtet werden, um Wertungswidersprüche zur steuer- und aufsichtsrechtlichen Spruchpraxis zu vermeiden und die Eigenständigkeit der zertifizierten Altersvorsorgeprodukte terminologisch nicht zu unterminieren.

Zu § 7 Absatz 2 – Darstellung der Kosten

Wir regen folgende Änderung von Satz 1 an:

„Abschluss- und Vertriebskosten und Verwaltungskosten sind ~~nebeneinander~~ **getrennt voneinander** und soweit möglich, als Summe in den folgenden Formen anzugeben:“

Begründung:

Der Begriff „nebeneinander“ sollte entfallen, da er eine horizontale Anordnung nahelegt und die bewährte zweispaltige Gestaltung der Produktinformationsblätter erschweren könnte. Die rechtssichere Anwendung der in diesem Punkt gleichlautenden AltvPIBV-Vorgaben erfolgt aktuell über die Gebrauchsanleitung zum AltVPIBV. Eine veränderte Auslegung könnte die bewährte zweispaltige Gestaltung der Produktinformationsblätter erschweren.

Zu § 7 Absätze 2 und 5 – Transaktionskosten

Wir regen an, die Zuordnung von Transaktionskosten klarzustellen.

Ergänzung zu Absatz 5 Nummer 3:

„**Hierzu gehören insbesondere die nach der PRIIP-Methodik ermittelten Transaktionskosten der dem Altersvorsorgevertrag zugeordneten Vermögensanlagen, soweit diese nicht bereits im Kostenausweis nach Absatz 2 berücksichtigt sind.**“

Begründung:

Transaktionskosten der zugeordneten Vermögensanlagen werden nach der PRIIP-Methodik ermittelt und bei der Berechnung der Effektivkosten berücksichtigt. Zu den weiteren renditemindernden Effekten zählen insbesondere auch solche, die sich aus der Differenz beim Erwerb und bei der Veräußerung von Anteilen an börsengehandelten Investmentfonds (Exchange Traded Funds - ETFs). Über das Vorhandensein solcher renditemindernden Effekte ist im

Produktinformationsblatt zu informieren, soweit diese bei der Berechnung der Effektivkosten berücksichtigt werden. Eine gesonderte betragsmäßige Ausweisung dieser Effekte ist damit nicht verbunden.

Zu § 8 Absatz 2 - Klarstellung zu den versicherungsspezifischen Berechnungsvorgaben

Wir gehen davon aus, dass bei der Ermittlung der Effektivkosten von Altersvorsorgeverträgen, die Versicherungsverträge sind, auch die besonderen Berechnungsvorgaben für Versicherungsanlageprodukte nach Anhang VI Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 entsprechend anzuwenden sind.

Zur Vermeidung von Missverständnissen regen wir folgende redaktionelle Ergänzung an:

„Die Effektivkosten von Altersvorsorgeverträgen [...] werden als Gesamtkostenindikator nach Anhang VI **unter Berücksichtigung der darauf aufbauenden Berechnungsvorgaben in Teil 2 Abschnitt II und Abschnitt III des Anhangs VI** der Delegierten Verordnung [...] unter Beachtung der Absätze 2 bis 8 ermittelt."

Begründung:

§ 2a Absatz 1 Satz 2 AltZertG verweist für die Effektivkostenermittlung auf den Gesamtkostenindikator nach Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653. Die in § 8 Absatz 1 AltvKInfV-E in Bezug genommene Nummer 62 verweist auf die Berechnungsvorgaben der Nummern 70 bis 72. Wir gehen davon aus, dass diese Vorgaben bereits von der vorgesehenen Anwendung der PRIIP-Methodik umfasst sein sollen und mit dem fehlenden ausdrücklichen Verweis keine inhaltliche Abweichung beabsichtigt ist.

Zu § 8 Absatz 2 – Besonderheiten der Effektivkostenberechnung bei Altersvorsorgeverträgen, die keine Versicherungsverträge sind

Wir regen an, folgende Ergänzung am Ende des Absatzes 2 aufzunehmen:

„Sofern Kosten als Brandbreiten nach §17 Absatz 3 angegeben werden, ist der Berechnung der Effektivkosten der tatsächliche Wert im Zeitpunkt der Erstellung des Produktinformationsblattes zugrunde zu legen."

Begründung:

Ausweislich § 17 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs können Kosten im Produktinformationsblatt als Bandbreiten oder Höchstwerte angegeben werden. Es bedarf daher einer Klarstellung, welcher Wert der Berechnung der Effektivkosten zugrunde zu legen ist.

Zu § 10 Absatz 2 – Rundung des VEV-Werts

Wir regen an, nach Satz 1 folgenden Satz einzufügen:

„Die kaufmännische Rundung erfolgt auf zwei Nachkommastellen des in Prozent ausgedrückten VEV-Werts."

Begründung:

Der Referentenentwurf legt die Rundungsgenauigkeit nicht fest. Die Ergänzung gewährleistet eine einheitliche Berechnung und vermeidet unterschiedliche Rundungspraktiken bei der Ermittlung des Gesamtrisikoindikators.

Zu § 12 Absatz 2 Nummer 5 - Einheitliche Szenariozuordnung

Die Regelungen zum Gesamtrisikoindikator sind nicht einheitlich. Während § 8 Absatz 3 Nummer 5 auf den Gesamtrisikoindikator „5 oder höher“ abstellt, nennt § 12 Absatz 2 Nummer 5 nur den Gesamtrisikoindikator 5. An anderen Stellen werden ebenfalls nur die Klassen 1 bis 5 berücksichtigt.

Wir regen an:

die Vorschriften aufeinander abzustimmen.

Begründung:

Für alle vorgesehenen Gesamtrisikoindikatoren muss eine eindeutige Szenariozuordnung bestehen. Ob höhere Risikoklassen berücksichtigt werden sollen, sollte das BMF einheitlich festlegen. Die Anregung dient ausschließlich der Konsistenz der Regelungen.

Zu § 10 Absatz 3 Satz 2

Wir regen an, dass die Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2027 nicht auf die MRM-Klasse, sondern auf den Gesamtrisikoindikator abgestellt soll.

Bis zum 31. Dezember 2027 kann ~~die MRM-Klasse~~ **der Gesamtrisikoindikator (GRI)** des Altersvorsorgevertrags abweichend von Satz 1 als gewichtetes Mittel der ~~MRM-Klassen~~ **Gesamtrisikoindikatoren** der Vermögensanlagen bestimmt werden, wobei kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden ist.

Begründung:

Mit der Übergangsregelung trägt der Verordnungsgeber dem Umstand Rechnung, dass die eigentlich vorgesehenen VEV-Werte vielen Anbietern von Altersvorsorge-Verträgen nicht vorliegen, da sie nicht zentral veröffentlicht werden. Diesbezüglich wird an einer Erweiterung des Angebots des zentralen Datenbereitstellers (WM Datenservice) gearbeitet. Die Umsetzungsarbeiten werden aber erst im Lauf des Jahres 2027 abgeschlossen werden. Aus dem Grund ist die vorgeschlagene Übergangslösung sehr zu begrüßen.

Bei den vorgeschlagenen MRM-Klassen besteht aber ebenfalls das Problem, dass diese nicht zentral veröffentlicht werden. Insofern hilft den betroffenen Anbietern das Abstellen auf die MRM-Klassen nicht weiter.

Damit die Übergangslösung die intendierte Zielsetzung erreicht, sollte in der Regelung daher unbedingt auf den Gesamtrisikoindikator abgestellt werden, da nur dieser aktuell über den zentralen Datenbereitsteller bereitgestellt wird.

Zu § 10 Absatz 4

Wir regen an die Bezugnahme auf die das Kreditrisiko des Vertragsmantels mit dem Einschub „soweit einschlägig“ zu versehen:

> „(4) Die CRM-Klasse für das Kreditrisiko des Altersvorsorgevertrags ist unter Berücksichtigung des Kreditrisikos des Vertragsmantels **soweit einschlägig** und des Anlageportfolios am Vertragsbeginn zu bestimmen, indem Anhang II Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 entsprechend angewendet wird.“

Begründung:

> Da der Kunde Eigentum an den für ihn verwahrten Fondsanteilen besitzt, gibt es bei „normalen“ Altersvorsorgedepots kein gesondertes Kreditrisiko, das aus der etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Anbieters resultiert. Der Vertragsmantel hat somit keinen Einfluss auf das Kreditrisiko. Auf diesen Aspekt wird auch auf Seite 33 des RefE hingewiesen:
>
> „Insbesondere kann die CRM-Klasse auf Ebene des Altersvorsorgevertrags bei Altersvorsorgedepot-Verträgen und Standarddepot-Verträgen Altersvorsorge nach An-hang II Teil 2 Nummer 46 der der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 auf 1 gesetzt wer-den, wenn die Kapitalanlagen in einem Depot auf den Namen des Vertragspartners gehalten werden, bei dem der Vertragspartner auch das Eigentum an den darin befindlichen Finanzinstrumenten erwirbt.“
>
> Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte durch den Einschub „soweit einschlägig“ unmittelbar im Gesetzestext deutlich werden, dass sich die Bezugnahme auf den Vertragsmantel nicht auf alle Altersvorsorgeverträge bezieht.

Zu § 14 Absatz 5 - Anlassbezogene Aktualisierung

Die Übermittlungsregel sollte nicht als allgemeine monatliche Vollmeldung verstanden werden können.

Wir regen folgende Klarstellung an:

> „Die aktualisierten Muster-Produktinformationen sind der Zertifizierungsstelle für den vorausgehenden Kalendermonat innerhalb der ersten sieben Tage des darauffolgenden Kalendermonats gesammelt elektronisch zu übermitteln. **Eine Übermittlung ist nur erforderlich, soweit im vorausgehenden Kalendermonat aktualisierte Muster-Produktinformationen vorlagen.**“

Begründung:

> Nur eine anlassbezogene Übermittlung vermeidet unnötige Prüf- und Schnittstellenvorgänge. Die Pflicht zur unverzüglichen Aktualisierung bei tatsächlichen Änderungen bleibt bestehen.

Zu § 15 Absätze 1, 2 und 6 – Bereits ruhend gestellte Verträge

> Bei bereits beitragsfreigestellten Verträgen können die geforderten Hochrechnungen für eine hypothetische Wiederaufnahme der Beitragszahlung zusätzlichen Aufwand auslösen und für Vertragspartner irreführend sein.

Wir regen folgenden Satz in Absatz 6 an:

„**Ist der Altersvorsorgevertrag zum Zeitpunkt der jährlichen Information bereits beitragsfrei gestellt und keine Wiederaufnahme der Beitragszahlung** geplant**, entfallen die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 unter der Voraussetzung einer beitragspflichtigen Vertragsfortführung.**“

Begründung:

Für einen bereits beitragsfreien Vertrag ist die tatsächliche Vertragsfortführung regelmäßig beitragsfrei. Eine hypothetische Fortsetzung mit früheren Beiträgen muss gegebenenfalls erst gesondert technisch abgebildet werden, obwohl sie nicht vereinbart ist.

Zu § 15 Absatz 3 – Wahlmöglichkeiten in der jährlichen Information

Die entsprechende Anwendung des § 5 Absatz 2 kann dazu führen, dass in der jährlichen Information mehrere unterschiedliche Auszahlungsformen mit eigenen Hochrechnungen dargestellt werden müssen.

Wir regen an:

„Falls Wahlmöglichkeiten bei der Form der Ausgestaltung der Altersleistung bestehen, ist § 5 Absatz 2 entsprechend anzuwenden und der Vertragspartner ist auf wesentlichen Formen hinzuweisen. **Bei der jährlichen Information ist die vertraglich vereinbarte Ausgestaltung der Altersleistung zugrunde zu legen. Bestehen weitere Wahlmöglichkeiten, ist auf diese hinzuweisen; eine zusätzliche Hochrechnung für jede weitere Ausgestaltung ist nicht erforderlich.**“

Begründung:

Die jährliche Information soll die voraussichtliche Entwicklung des konkreten Vertrags abbilden. Mehrfachberechnungen für noch nicht gewählte Auszahlungsoptionen sind aufwendig und können die Verständlichkeit beeinträchtigen.

Zu § 15 Absatz 4 – Gesamtrisikoindikator in der jährlichen Hochrechnung

Für die angesetzte Wertentwicklung sollte der einmal ermittelte Gesamtrisikoindikator verwendet werden dürfen, während die aktuelle Anlagezusammensetzung für die Kapitalhochrechnung maßgeblich bleibt.

Wir regen folgenden Zusatz an:

„Für die Ermittlung der Angaben gemäß Absatz 2 ist § 12 Absatz 4 entsprechend anzuwenden und die jährliche Wertentwicklung vor Kosten nach § 8 Absatz 3 bis 5 zugrunde zu legen. **Bei Anwendung des § 8 Absatz 3 ist der bei Vertragsbeginn gemäß §§ 10 und 11 ermittelte Gesamtrisikoindikator zugrunde zu legen.**“

Begründung:

Nach § 17 Absatz 1 sind bei einer Kostenänderungsanzeige die Wertentwicklungsannahmen des ursprünglichen Produktinformationsblatts beizubehalten. Für die jährliche Information sollte insoweit dieselbe Grundlage gelten.

Eine erneute Ermittlung des Gesamtrisikoindikators könnte zu abweichenden Wertentwicklungsannahmen führen. Dies würde die Vergleichbarkeit der Hochrechnungen erschweren und zusätzlichen Berechnungsaufwand verursachen. Die aktuelle Zusammensetzung des Anlageportfolios bleibt nach § 15 Absatz 3 für die Ermittlung der voraussichtlichen Leistungen maßgeblich.

Zu § 15 Absatz 5 – Jährliche Information bei Basisrenten

Die ausdrückliche Regelung für Basisrenten wird begrüßt. Bei Produkten mit mehreren Anlageoptionen droht jedoch eine vollständige jährliche PRIIPs-Szenarioberechnung. Eine vereinfachte Dachfondsmethode sollte ausdrücklich zulässig sein. Zugleich ist die Verordnungsnummer zu berichtigen:

„Zur Ermittlung der Höhe des zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kapitals, jeweils unter der Voraussetzung einer beitragspflichtigen Vertragsfortführung und unter der Voraussetzung einer beitragsfreien Vertragsfortführung, ist bei Basisrentenverträgen nach § 7a Satz 1 Nummer 6 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das mittlere Szenario entsprechend der Anhänge IV und V zu der Delegierten Verordnung (EU) 2027/653**2017/653** zugrunde zu legen."
„**Bei Basisrentenverträgen mit mehreren Anlageoptionen darf ein für die angebotenen Anlageoptionen repräsentatives Referenzportfolio nach der Dachfondsmethode verwendet werden. Die jährliche Ermittlung der Wertentwicklung für jede einzelne wählbare Anlageoption ist in diesem Fall nicht erforderlich.**"

Begründung

Die jährliche Hochrechnung sollte auf Grundlage eines bereits bestehenden, nachvollziehbaren repräsentativen Portfolios erfolgen können. Andernfalls entstehen aufwendige individuelle Berechnungen, insbesondere bei fondsgebundenen Basisrenten mit freier Fondsauswahl. Die Verweisung auf die Delegierte Verordnung (EU) 2027/653 ist ersichtlich redaktionell unrichtig.

Zu § 17 Absatz 2 – Kostenänderung bei Änderung des Portfolios

Wir regen folgende Ergänzung an:

(2) Änderungen an der Zusammensetzung des Anlageportfolios oder Änderungen der Kosten der im Anlageportfolio enthaltenen Anlagen, die auf Veranlassung des Anbieters, oder eines Drittanbieters oder des Vertragspartners eintreten, lösen eine Kostenänderungsanzeige aus, falls dadurch höhere Kosten entstehen als im ursprünglichen Produktinformationsblatt oder in der zuletzt maßgeblichen Kostenänderungsanzeige ausgewiesen sind.
Sollte die Kostenänderung durch eine Anlageentscheidung des Vertragspartners erfolgen, gilt die Frist von vier Monaten nach § 7c AltZertG nicht, sofern der Vertragspartner vor Auftragserteilung über die Kostenänderung informiert wurde.

Begründung:

Nach dem Gesetz kann eine Kostenerhöhung erst nach vorheriger Anzeige unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres wirksam werden. § 17 Abs. 2 AltvKInfV-E sollte klarstellen, dass für kundeninitiierte Anlageentscheidungen mit Auswirkung auf die Kostenhöhe die Frist von vier Monaten nach § 7c AltZertG nicht gilt.

§ 7c AltZertG setzt voraus, dass der Anbieter den Zeitpunkt der Kostenänderung steuern kann. Bei einer vom Anbieter nicht steuerbaren Kostenänderung, insbesondere bei einer vom Kunden veranlassten Umschichtung, ist dies nicht der Fall.
Die Anwendung des § 7c AltZertG würde entweder die sofortige Umsetzung der Anlageentscheidung verhindern oder den Anbieter verpflichten, die dadurch verursachten Mehrkosten bis zum Fristablauf selbst zu tragen. Beides erscheint im Hinblick auf die durch den Vertragspartner gesteuerten Kostenänderungen systemwidrig und praktisch nicht umsetzbar. Zudem ist fraglich, ob der Anbieter für solche Kostenerhöhungen, die nicht auf der Kostenerhöhung eines Drittanbieters beruhen und damit nicht von § 17 Abs. 2 AltvKInfV Ref-E abgedeckt sind, haften muss. Eine solche Haftung könnte Fehlanreize schaffen, bei den dem Anbieter überlassenen Portfolioentscheidungen eine Ausgestaltung zu wählen, die das Risiko einer späteren Kostenerhöhung minimiert.

Zu § 17 Absatz 4 – Kostenänderungsanzeige

Wir regen folgende Klarstellung in § 17 Absatz 4 an:

„Für die Zeit, in der Kostenerhöhungen eines Drittanbieters nur im Nachhinein feststellbar sind, trägt der Anbieter diese auf eigene Rechnung bis zum Wirksamwerden einer Kostenerhöhung durch eine fristgemäße Anzeige **nach fristgemäßer Kostenänderungsanzeige und unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen**."

Begründung:

Die Kostenänderungsanzeige dient der Information des Vertragspartners. Sie begründet kein eigenständiges Recht des Anbieters zur Änderung vereinbarter Kosten. Die Formulierung „durch eine fristgemäße Anzeige" könnte dagegen den Eindruck erwecken, dass die Anzeige allein die Wirksamkeit einer Kostenerhöhung herbeiführt.